

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 49/2010 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 19/2026

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

27.02.2026

Abkürzung

StROG

Index

8000 Raumordnung

Text**§ 16****Aufgaben des Raumordnungsbeirates**

(1) Die Landesregierung hat vor folgenden Entscheidungen eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates einzuholen:

1. Erlassung und Änderung von Verordnungen nach diesem Gesetz, die in den Wirkungsbereich der überörtlichen Raumordnung fallen;
2. Behebungen von Gemeindeverordnungen nach diesem Gesetz.

(2) Der Raumordnungsbeirat hat auf Verlangen der Landesregierung in sonstigen raumbedeutsamen Angelegenheiten eine Stellungnahme abzugeben. Der Raumordnungsbeirat kann jederzeit auch von sich aus über sonstige raumbedeutsame Angelegenheiten beraten und allenfalls eine Stellungnahme an die Landesregierung abgeben.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 44/2012, LGBL. Nr. 19/2026

Im RIS seit

05.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2026

Gesetzesnummer

20000069

Dokumentnummer

LST40035788